

(No. 51.) Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edikt vom 2ten November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer. Vom 7ten September 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir nöthig befunden haben, in Verfolg des Edikts vom 2ten November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, folgende nähere und besonders polizeiliche Vorschriften zu erlassen:

1. Die Lösung des Gewerbescheins ändert nichts in der Verpflichtung, ^{Beziehung der Gewerbescheine auf das Bürgerrecht} Bürger zu werden oder der Gemeinde als Mitglied beizutreten und Communallasten zu übernehmen. Gewerbe, welche nach allgemeinen Gesetzen oder örtlichen Statuten nur Bürger oder Gemeinglieder treiben dürfen, können auch auf den Grund des Gewerbescheins nur nach Erlangung des Bürgerrechts oder der Gemeinde-Mitgliedschaft betrieben werden. Hat indessen jemand in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen und wird durch Verhältnisse bewogen, sich in einer andern anzusiedeln, so ändert dies zwar nichts in seiner Verpflichtung, auch daselbst Bürger zu werden und zu den Communallasten beizutragen; es sollen indessen einem solchen keine doppelte Kosten zur Last fallen, sondern für das Bürgerrecht an dem neuen Wohnorte nur in so weit ein Nachschuß bezahlt werden, als solches theurer denn an dem Vorhergehenden ist.

2. Wem wegen Bescholtenheit das Recht, Bürger oder Gemeinemitglied zu seyn, gesetzlich versagt wird, der darf auch auf den Grund eines Gewerbescheins kein Gewerbe selbstständig betreiben, dessen Betrieb das Bürgerrecht oder den Beitritt zur Gemeinde erfordert.

3. Der Gewerbeschein giebt keinem Militairpflichtigen das Recht, vor ^{auf die Militairverhältnisse} Aufhebung seiner Verpflichtung zum Kriegsdienste, ein Gewerbe selbstständig zu betreiben, zu dessen Betriebe für eigene Rechnung er nach der Militairverfassung nicht gelassen werden darf.

4. Soldaten in Reihe und Glied dürfen in Bezug auf §. 19. des Edikts vom 2ten November 1810 keinen Gewerbeschein ohne schriftliche Genehmigung des Regiments-Chefs lösen.

5. Diese Genehmigung muß von Seiten des Regiments-Chefs auf ein bestimmtes Gewerbe gerichtet seyn. Die Civilbehörden entscheiden nächstdem allein, welchen Bestimmungen sich der Soldat in Hinsicht auf polizeiliche Zwecke oder auf die Verhältnisse der Communen, unterwerfen müsse.

Rr 2

6. Wer

auf die Zunft-
verhältnisse.

6. Wer bisher nicht zünftig war, kann unter Beachtung der Vorschriften §. 1 bis 5. auf den Grund seines Gewerbescheins jedes Gewerbe treiben, ohne deshalb genöthigt zu seyn, irgend einer Zunft beizutreten.

7. Er ist demohnerachtet auch berechtigt, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen.

8. In diesem Falle wird die Lehrzeit oder die Dauer des Dienstes, das etwaige Lehrgeld, Lohn, Kost und Behandlung bloß durch freien Vertrag bestimmt.

9. Was davon vertragsmäßig nicht bestimmt ist, wird nach der örtlichen Gewohnheit beurtheilt.

10. Was örtliche Gewohnheit sey, entscheidet, falls Streit darüber entsteht, die Polizeibehörde des Orts.

11. Abgehenden Lehrlingen und Gehülfen darf der Lehr- oder Lohnherr ein Zeugniß über ihr Betragen und ihre bewiesene Geschicklichkeit nicht versagen.

12. Dies Zeugniß gilt statt Lehrbriefes oder Kundschaft, wenn die örtliche Polizeibehörde darauf bezeugt, daß ihr der Aussteller als ein unbescholtener Mann bekannt sey, der das darin benannte Gewerbe selbstständig treibt, und daß er vor ihr die Richtigkeit des Inhalts anerkannt habe, auch ihr selbst das Gegentheil nicht bekannt sey.

13. Niemand darf Lehrlinge oder Gehülfen annehmen, deren Unverächlichkeit und Befugniß, sich dergestalt zu verpflichten, nicht nach den allgemeinen Polizeigesetzen erwiesen ist.

Austritt
Einzelner
aus dem
Zunftver-
bände.

14. Wer bisher zünftig war, darf dem Zunftverbande zu jeder Zeit entsagen.

15. Die Entsagung muß jedoch dem Aeltermann oder Altmeister schriftlich angezeigt werden.

16. Sie entbindet auch nicht, für alle am Tage des Austritts vorhandenen Verpflichtungen des Gewerks so zu haften, als ob der Austritt nicht geschehen wäre. Der Vorsieher des Gewerks ist verpflichtet, jeden einzeln Austretenden ausdrücklich auf diese Verbindlichkeit aufmerksam zu machen.

17. Wer ein Amt bei dem Gewerke verwaltet, darf nur am Ende des Rechnungsjahres, und nur nach abgelegter Rechenschaft von seiner Amtsführung austreten.

18. Zünftige Gesellen dürfen ohne Nachtheil an ihren Zunftrechten auch bei Unzünftigen arbeiten.

Bedingungen
unter welchen
Gewerbe sich
auflösen kön-
nen.

19. Jedes Gewerk darf sich durch gemeinsamen Beschluß selbst auflösen. Die Stimmenmehrheit der Meister entscheidet darüber. Wittwen, welche bloß das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes auf den Grund der Innungsartikel fortsetzen, haben hiebei keine Stimme.

20. Der

20. Der Vorsteher oder Gewerkspatron ist verpflichtet, diesen Beschluß unverzüglich dem Magistrat zur Genehmigung vorzulegen.

21. Diese Genehmigung muß versagt werden, wenn das Gewerk nicht gleichzeitig genuthuend nachweist, wie seine Schulden bezahlt werden sollen.

22. Außerdem darf der Magistrat in der Regel die Genehmigung nicht verweigern.

23. Findet er jedoch dabei Bedenken, so muß er gemeinschaftlich mit der örtlichen Polizeibehörde deshalb unverzüglich an die Provinzialregierung berichten und deren Entscheidung erbitten.

24. Wird die Auflösung genehmigt: so müssen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen des Gewerks zuvörderst alle Schulden desselben getilgt werden.

25. Was sodann etwa übrig bleibt, wird in so fern freies Eigenthum der Mitglieder, als bei dem Gewerke keine Bankgerechtigkeiten vorhanden sind, zu deren Ablösung es nach §. 39. dieser Verordnung verwandt werden muß.

26. Das Gewerk kann durch Stimmenmehrheit unter Genehmigung des Magistrats diesen Ueberschuß zu gemeinnützigen Zwecken bestimmen.

27. Findet keine solche Einigung darüber statt; so wird er unter alle vorhandene Meister und das Gewerbe fortsetzende Meisterwitwen zu gleichen Theilen vertheilt.

28. Urkunden, Rechnungen und Brieffschaften des Gewerks werden zur rathhäuslichen Registratur abgeliefert.

29. Die Landes-Polizeibehörde ist befugt, jedes Gewerk zu jeder Zeit für aufgelöst zu erklären.

Auflösung der Gewerke durch die Landespolizei.

30. Das aufgelöste Gewerk hat sodann die Verpflichtung, sich binnen Jahresfrist eben so nach §. 24 bis 28. auseinander zu setzen, als ob die Auflösung durch gemeinsamen Beschluß erfolgt wäre. Der Magistrat ist verantwortlich dafür, daß dies geschehe.

31. Wird von Landespolizei wegen in besondern Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke nöthig erachtet, Gewerbetreibende gewisser Art in eine Corporation zu vereinigen: so ist jeder verpflichtet, dieser Corporation beizutreten, so lange er dies Gewerbe treibt.

Verpflichtung: Corporationen für Gewerbe beizutreten.

32. Ausschließliche, vererbliche und veräußerliche Gewerbsberechtigungen in den Städten, die als solche in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, sollen in Bezug auf §. 17. des Edicts vom 2ten November v. J. abgelöst, und bis dies geschehen kann, verzinst werden.

Ablösung der Real-Gewerbsberechtigungen.

33. Auch die vormalig auf städtischen Grundstücken unzertrennlich haftenden Gewerbsberechtigungen sind davon nicht ausgeschlossen, weil durch §. 4. des Edicts vom 9ten October 1807 diese Untrennbarkeit bereits aufgehoben ist.

34. Die

34. Die Stadtverordnetenversammlung schätzt den Preis, den jede nach §. 32. 33. abzulösende Gewerbsberechtigung am 1sten November 1810 hatte. Der Magistrat legt diese Taxe mit seinem Gutachten der Regierung zur Revision und Bestätigung vor. Gegen die so bestätigte Taxe findet in der Regel keine Einwendung mehr statt.

35. Sind die von den Stadtverordneten anzulegenden Taxen nicht sechs Monate nach Publikation dieses Gesetzes bei der Regierung eingegangen, so verfügt sie selbst die Abschätzung durch von ihr gewählte Commissarien und setzt auf den Grund derselben den Taxwerth fest.

36. Die nach §. 34. 35. aufzunehmende Taxe bezieht sich unbedingt bloß auf den Werth der Gewerbsberechtigung. Ist es demnach auch bisher üblich gewesen, Häuser oder Geräthschaften in Verbindung damit zu verkaufen: so muß dennoch der Werth derselben nunmehr sorgfältig abgesondert werden.

37. Dagegen wächst aber dem Werthe der Gewerbsberechtigungen zu: Der Werth aller in den Hypothekenbüchern darauf eingetragenen unablösblichen Gefälle und Abgaben, welcher mit $4\frac{1}{2}$ Procent zum Kapitale berechnet wird.

Gesetzt z. B. eine Berechtigung, auf welcher zu Folge des Hypothekenbuchs nach Abzug der auf dem Hause oder Grundstück selbst ruhenden Lasten, zehn Thaler Kammereigefälle haften, sey mit Haus und Beilass geschätzt auf 4000 Rthlr.

So geht davon zunächst ab, der Werth des Hauses und Beilasses, welche besonders taxirt werden müssen.

Gesetzt diese Taxe betrage 2500 =

so bleiben für den Werth der Berechtigung 1500 =

Dagegen kommt zu, der Kapitalwerth der Kammereiabgabe mit $222\frac{2}{9}$ =

Ist also der Werth der Berechtigung $1722\frac{2}{9}$ Rthlr.

38. Der nach §. 34 bis 37. vermittelte Werth der Berechtigung wird vom 1sten December 1810 ab, mit $4\frac{1}{2}$ Procent jährlich jedem redlichen Besitzer einer solchen Berechtigung, er mag darauf Gewerbe treiben oder nicht, verzinst, so lange und so weit derselbe noch nicht abgelöst ist. Die Inhaber erhalten diese Zinsen in vierteljährlichen Zahlungen, sind aber auch dagegen verpflichtet, alle auf der Berechtigung ruhenden Lasten zu entrichten und können Niemand deshalb entgegen setzen, daß eine Veränderung ihres Besitzstandes durch allgemeine Gesetze veranlaßt worden sey.

39. Für

39. Für jedes, auf die nach §. 32. 33. abzulösenden Berechtigungen gegründete Gewerk besonders wird ein Ablösungsfonds gebildet. Dieser besteht

- a) aus dem gemeinschaftlichen Vermögen des Gewerks, nach Abzug der darauf haftenden Schulden;
- b) aus einem jährlichen Einkommen von anderthalb Procent des Werths sämtlicher zugehöriger Berechtigungen nach der Tare §. 34 bis 37.
- c) aus den durch die Ablösungen ersparten Zinsen.

40. Die Ablösung geschieht durch baare Zahlung aus diesem Fonds, so weit derselbe jedesmal reicht.

41. Diejenigen Berechtigungen werden zuerst abgelöst, die am wohlfeilsten angeboten werden. Sind mehrere gleich wohlfeil angeboten: so werden die darunter zuerst abgelöst, auf welche die mehrsten Schulden eingetragen sind. Ergiebt sich hieraus kein Vorzugsrecht, so entscheidet das Loos. Ob die Berechtigung noch benutzt wird oder ruht, hat auf die Ablösung derselben keinen Einfluß.

42. Niemand kann ein niedrigerer Preis, als der nach §. 34 — 37. bestimmte, aufgedrungen werden, nur muß er sich, wenn er auf diesen besteht, gefallen lassen, mit der Ablösung allen nachzusehen, die unter der Tare verkaufen wollen.

43. Die eingetragenen Gläubiger dürfen der Ablösung für den vollen Tarwerth nie widersprechen. Dagegen sind sie nicht verpflichtet, in eine Ablösung unter der Tare zu willigen, wenn dadurch ihre hypothekarische Rechte verletzt werden.

44. Kein Inhaber einer Berechtigung darf die Ablösung verweigern, sobald ihm der volle Tarwerth angeboten wird.

45. Da bei den Ablösungen nach §. 37. auch die Kapitalwerthe der auf die Berechtigungen eingetragenen Gefälle und Abgaben bezahlt werden: so müssen die Curatoren der Cassen, wozu sie bisher flossen, nicht versäumen, diese Capitalwerthe alsdann einzuziehen, und die Kasse dadurch für die aufhörende Abgabe zu entschädigen.

46. Der Fonds zu der Verzinsung §. 38. und Amortisation §. 39. entsteht dadurch, daß alle, die das Gewerbe im Polizeibezirke der Stadt fortan betreiben, vom 1sten December 1810 bis zur erfolgten gänzlichen Ablösung jährlich 6 Procent des Gesamtwerths der Berechtigungen, die zu ihrem Gewerbe gehören, in vierteljährlichen Raten bezahlen.

Die Verpflichtung, hierzu beizutragen, hängt allein von dem Gewerbsbetriebe ab. Wer also eine Berechtigung besitzt, zahlt dennoch nichts, wenn er das Gewerbe nicht treibt.

Wenn

Wenn z. B. sämtliche Schuhbänke einer Stadt auf 15,000 Rthlr. taxirt sind: so zahlen alle, die in dem Polizeibezirke dieser Stadt das Schuhmachen für eigene Rechnung treiben, sie mögen eine Schuhbank besitzen oder nicht, zünftig oder unzünftig seyn, zusammen genommen jährlich 900 Rthlr., also vierteljährlich 225 Rthlr. Hiervon werden zuerst die Zinsen für die Berechtigungen nach §. 38. bezahlt und der Ueberrest zur Ablösung nach §. 39 bis 45. verwendet.

47. Die, welche die Abgabe §. 46. aufbringen, können sich über deren Vertheilung unter sich einigen. Findet keine Einigung statt: so vertheilt der Magistrat dieselbe unter sie, nach dem Verhältniß der Gewerbesteuer, die sie zahlen.

48. Die Abgabe §. 46. wird mit der Gewerbesteuer eingezogen. Der Magistrat besorgt die davon zu leistende Verzinsung und Ablösung. Die Stadtverordneten controlliren ihn hierbei, wie bei der Verwaltung anderer Communalgelder.

49. Der Magistrat ist persönlich verantwortlich dafür, daß der Ablösungsfonds jedes Gewerks zu nichts anderem, als zur Ablösung der dazu gehörigen Berechtigungen verwandt, auch die Ablösung auf keine Weise verzögert werde. Die Regierungen sind verpflichtet, hierauf besonders zu achten.

50. Sobald alle zu einem Gewerk gehörigen Berechtigungen abgelöst sind, hört die Abgabe §. 46. gänzlich auf.

51. In Rücksicht seiner eigenen Consumtion ist Niemand mehr einem Mahl- und Getränkzwange unterworfen.

52. Das Recht zum Absatze an Andere zu brauen und das Recht Brandwein zu brennen überhaupt, verbleibt auf dem Lande den bisherigen Besitzern desselben.

Bisherige
Realberech-
tigungen auf
dem Lande.

53. Doch soll es auch von Grundbesitzern ausgeübt werden dürfen, die nachweisen, daß sie als Eigenthümer oder Erbpächter ein Grundvermögen besitzen, welches nach landschaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Rthlr. hat. In Absicht auf diejenigen, welche auf den Grund des Edikts vom 2ten November v. J. Brennereien anlegten, ohne im Besitz eines Grundstücks von vorerwähntem Werthe zu seyn, soll untersucht werden, ob die Fortsetzung des Gewerbes ihnen ohne Nachtheil verstattet werden kann. Ist dieses nicht, so soll ihnen für den erweislich aus der Aufhebung erwachsenden Schaden, vollständige Entschädigung aus den Staats-Cassen gegeben werden.

54. Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichtet, das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte zu nehmen, (das Verlagsrecht) können auch ferner errichtet, und wo dies Recht auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits

bereits besteht, kann es nur durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben werden. Verträge, wodurch jemand sich unterwirft, den Bedarf zu seiner eignen Consumtion aus einer bestimmten Schankstätte zu nehmen, sind dagegen für nicht geschlossen zu achten, da sie der unter 51. bestimmten Freiheit zuwider sind.

55. Neue Schankstätte auf dem Lande können nur unter besonderer Genehmigung der Kreis-Polizeibehörde angelegt werden. Diese Genehmigung wird nur in so fern erteilt, als sich die Polizei von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit einer solchen Anlage überzeugen kann; auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es dabei nicht an. Wer jedoch das Recht zum Debit zu brauen und zu brennen hat oder erhält, hat auch das Recht, das fabricirte Getränk innerhalb der Grenzen seines Hofraums im Detail zu verkaufen, nur darf er, wenn er nicht sonst das Recht dazu hat, keine Gäste setzen.

56. In Rücksicht der Anlage neuer Mühlen verbleibt es bei den Bestimmungen des Edikts vom 28ten October v. J. (No. 10. der Gesesammlung).

57. Die Gewerbsberechtigung eines Jeden ist fortan nach dem Inhalte ^{Grenzen der} seines Gewerbescheins zu beurtheilen. ^{Berechtigung,}

58. Entstehen Zweifel über die Grenzen derselben, so gebührt die ^{welche Ge-} Entscheidung allein den Polizeibehörden. ^{werbescheine} ^{geben.}

59. Der Gewerbeschein giebt nach §. 9. des Edikts vom 2ten November 1810. jedem Inhaber auch das Recht, mit den auf den Grund desselben verfertigten Erzeugnissen zu handeln. Dieses Recht wird hiermit folgendermaßen näher bestimmt.

60. Er kann diese Erzeugnisse an seinem Wohnorte in seiner Wohnung, auch in offenen Läden, in Buden, so weit deren Aufstellung polizeilich gestattet ist, oder auf offenen Marktplätzen, oder auch durch Herumtragen zu Verkauf feil halten, und durch seine Hausgenossen feil halten lassen.

61. Er kann ferner davon Versendungen machen, auch außer seinem Wohnorte Jahrmärkte damit beziehen, und sie dort in Läden oder Buden ausstellen.

62. Dagegen darf er nur in so fern außer seinem Wohnorte in Städten und auf dem Lande damit hausiren, als er einen besondern Gewerbeschein als herumziehender Krämer nach §. 136. gelöst hat.

63. Jeder kann die Materialien und Werkzeuge, deren er zu seinem Gewerbe bedarf, auch selbst, jedoch nur zu seinem eigenen Gebrauch, verfertigen, ohne dazu einen besondern Gewerbeschein zu lösen.

64. Wer durch seinen Gewerbeschein zu Werken gewisser Art befugt ist, kann auf den Grund desselben alle zur Vollendung dieser Werke erforderlichen Arbeiten besorgen.

Ein Wagenfabrikant z. B. kann in seiner Werkstätte alle die Stellmacher-, Rademacher-, Tischler-, Drechsler-, Schmiede-, Schlosser-, Gärtler-, Riemer-, Sattler-, Lakirer-, Maler- und andere Arbeit besorgen lassen, die zur Verfertigung seiner Wagen gehört, oder zur Ausbesserung ähnlicher Wagen nöthig ist, ohne deshalb besondere Gewerbescheine zu diesen verschiedenen Arbeiten zu lösen.

65. Die Gewerbescheine auf Arbeiten gewisser Art sollen möglichst allgemein ausgestellt, und alle kleinlichen Gewerbsunterschiede vermieden werden.

66. Bäcker, Kuchenbäcker und Pfefferkuchler erhalten nur einerlei Bäckergewerbeschein und mit diesem gleiche Gewerbsrechte.

67. Rothgerber, Weißgerber, Korduaner, Saffianfabrikanten, Lederthauer, Pergamentmacher, erhalten nur einerlei Gerbergewerbeschein, und können darauf jede Art von Leder bereiten.

68. Schuh- und Pantoffelmacher erhalten einen gemeinschaftlichen Schuhmachergewerbeschein, und sind befugt, darauf alle Arbeiten zu verfertigen, die sonst jeder von ihnen nur einzeln machen durfte.

69. Für alle Weberei und Wirkerei, wovon Gewerbesteuer bezahlt wird, bedarf es nur einerlei Webergewerbescheines. Jeder Inhaber eines solchen Webergewerbescheines hat das Recht, auf denselben Wolle, Flachs, Hanf, Baumwolle, Seide, überhaupt jedes verwebbare Material, zu jeder Art von Gewebe, wie sie auch Namen habe, zu verarbeiten. Auch das Strumpf-, Band- und Bortenwirken, und überhaupt jede Art von Wirkerei, ist in dem Webergewerbescheine einbegriffen.

Diejenigen Weber aber, welche nach §. 5. No. 10. des Edikts vom 2ten November 1810. oder andern künftig zu erlassenden Verordnungen von der Erlegung der Gewerbesteuer frei sind, erhalten besondere freie Gewerbescheine, auf deren Grund sie nur ausdrücklich die darin benannte Weberei, und keine andere Art derselben treiben können.

70. Tuchscheerer, Tuchbereiter und Zeugpresser erhalten einerlei Tuch- und Zeugbereiter-Gewerbeschein, und mit diesem völlig gleiche Gewerbsbefugnisse.

71. Schneider können auch lederne Kleidungsstücke, Pelzfutter und Pelzbesätze auf den Schneidergewerbeschein machen, ohne deshalb wegen unbefugten Betriebes von Handschuhmacher- oder Kürschnerarbeit in Anspruch genommen zu werden.

72. Böttcher, Kleinbinder, Faßbauer, erhalten nur einerlei Böttchergewerbeschein, worauf alle Arten hölzerner Gefäße aus Dauben, mittelst Reifen oder Bändern zusammengesetzt werden können.

73. Der

73. Der Gewerbeschein auf feine Holzarbeit berechtigt zu aller Art von Tischler-, Stuhlmacher-, Ebenisten-, Drechsler- und Holzschnittarbeit.

74. Alle beim innern Ausbau der Gebäude vorkommende Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Verschlagen, Decken, Thüren und Fenstern kann sowohl von Tischlern auf den vorerwähnten Gewerbeschein S. 73. als auch von Hauszimmerleuten auf den Hauszimmermannsgewerbeschein gefertigt werden.

75. Fahrzeuge auf einem oder mehreren Rieden darf nur der Schiffszimmermann bauen. Aber Fahrzeuge mit plattem Boden können sowohl von Schiffszimmerleuten, als von Hauszimmerleuten auf den Grund ihrer Gewerbescheine gebaut werden. Auch können besondere Gewerbescheine, die bloß zum Bau von Stromfahrzeugen ohne Riede berechtigen, ausgefertigt werden.

76. Müller sind auf ihren Gewerbeschein befugt, auch Räderwerk für fremde Mühlen zu machen. Wer aber ein Gewerbe damit treibt, Grundbauten an Wassermühlen zu übernehmen oder Windmühlen aufzusetzen, muß den Gewerbeschein als Mühlenbaumeister lösen.

77. Huf- und Waffenschmiede, Zeug-, Zirkel-, Sägen-, Bohr- und Messerschmiede, Schlosser, Sporer, Windmacher, Büchenschmiede, Feilenhauer, Gürtler, Schwerdtfeger, Weiß- und Schwarznagelschmiede, Zweckschmiede, Kupferschmiede und Klempner, erhalten einerlei Schmiedegewerbeschein, und können darauf alles das verfertigen, was bisher jedes dieser Gewerke nur besonders machen durfte.

78. Der Barbiergewerbeschein giebt kein Recht, die Wundarzneykunst zu treiben, und der Wundarztgewerbeschein kein Recht, zu barbiren. Den Wundärzten ist indeß nach S. 79. 80. für jetzt unbenommen, auch besondere Gewerbescheine zum Barbiren zu lösen.

79. Jedermann kann so vielerlei Gewerbescheine lösen und so vielerlei Gewerbe gleichzeitig neben einander treiben, als er selbst will.

80. Ausnahmen hiervon finden nur in so fern Statt, als sie S. 20. des Edikts vom 2ten November v. J. ausdrücklich festgesetzt sind, oder durch die Landespolizeibehörde noch künftig besonders geboten werden möchten.

81. Der billigen Beurtheilung jeder Behörde bleibt belassen, zu welchen Gewerben sie ihren Officianten nach S. 19. des Edikts vom 2ten November die Genehmigung versagen will. Kein Officiant ist befugt, solchen Versagungen zu widersprechen. Jedoch folgt bei Officianten aus dem Besitze von Landgütern stets auch die Befugniß, mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich vorhandene Gewerbe zu treiben.

82. Bei welchen Gewerben die Erlaubniß zum Betriebe derselben von dem Erweise besonderer Eigenschaften abhängig seyn soll, ist zwar bereits S. 21. des

Berechtigung
mehrere Ge-
werbe neben
einander zu
treiben.

Wie weit Of-
ficianten Ge-
werbe treiben
dürfen.

Wie weit die
Erlaubniß,
Gewerbe zu
treiben, von
dem Erweise
besonderer E-
igenschaften
abhängt.

des Edikts vom 2ten November verordnet. Es sollen indeß noch einige andere Gewerbe gleicher besonderer Aufsicht unterworfen, und überhaupt darüber folgende Vorschriften beobachtet werden:

In Rücksicht
auf Erziehung
Unterricht
und Bildung.

83. Privatschulhalter, Hauslehrer oder Erzieher, desgleichen Erzieherinnen und Lehrerinnen, die als solche in Familien aufgenommen werden, bedürfen keines Erlaubniß- und Gewerbescheins.

84. Wer Privatunterricht in Wissenschaften und Künsten erteilt, bedarf dazu ebenfalls keiner besondern Erlaubniß und keines besondern Gewerbescheins. Wer aber in einer Jedermann offenen Schule dergleichen lehrt, muß einen Erlaubnißschein dazu haben, und solchen bei der Provinzial-Schuldeputation nachsuchen.

85. Eine Gewerbesteuer wird nicht entrichtet.

86. Eben dies gilt von Lehrerinnen und Erzieherinnen, die öffentliche Schulen oder Pensionsanstalten halten.

87. Schauspieldirektoren darf der Gewerbeschein nur auf Genehmigung des Allgemeinen Polizeidepartements erteilt werden. Das Genehmigungs-Instrument muß Zeit und Dertter bestimmt ausdrücken, für welche es gültig seyn soll.

88. Hoftheater, die unter unmittelbarer Genehmigung besichen, bedürfen keines Gewerbescheins.

Sanität.

89. Aerzten und Wundärzten aller Art, Apothekern, Laboranten, Roß- und Viehärzten darf der Gewerbeschein nur auf ein Zeugniß der Provinzial-Regierung erteilt werden, daß sie zu Ausübung ihres Geschäfts geeignet sind. Wie weit die Anlage neuer Apotheken zu gestatten sey, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

90. Hebammen dürfen den Gewerbeschein nur auf einen Erlaubnißschein des Kreisphysikus erhalten.

91. Privat-Irren- und Krankenhäuser dürfen nur auf Genehmigung des Allgemeinen Polizeidepartements angelegt werden.

92. Verfertiger chirurgischer Instrumente müssen sich zur Erlangung des Gewerbescheins durch ein Qualificationsattest der Provinzial-Regierung legitimiren.

Rechtspflege.

93. Justizkommissarien, Notarien, Prokuratoren, darf der Gewerbeschein nur auf Vorzeigung ihrer Patente oder eines Erlaubnißscheins des Oberlandesgerichts der Provinz erteilt werden.

Bauwesen.

94. Architekten, Mühlenbaumeister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister müssen zu Erlangung des Gewerbescheins ein Zeugniß der Provinzialregierung beibringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind.

95. Dies Zeugniß soll jetzt Niemand versagt werden, der im rechtlichen Besitze ist, die genannten Gewerbe selbstständig zu treiben. Wer dagegen solche Gewerbe bisher noch nicht selbstständig betrieben hat, muß sich zu dem Zeugnisse besonders legitimiren.

96. Zur Legitimation der Architekten ist ein Prüfungsattest der technischen Oberbaudeputation erforderlich.

97. Wie Schiffszimmermeister sich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren sollen, ist durch die Verordnung vom 18ten März v. J. in den Provinzen an der Seeküste bereits bekannt gemacht worden.

98. Zu Prüfung derer, die sich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister ansetzen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten Commissionen errichtet werden.

99. Die Provinzialregierungen sind mit Errichtung dieser Commissionen unter Genehmigung des Gewerbedepartements beauftragt.

100. Auf den Grund der Prüfungs-Atteste dieser Commissionen ertheilen die Regierungen die nach §. 94. erforderlichen Zeugnisse.

101. Es können auch Gewerbescheine auf Mauerfließ-Arbeiten auf den Grund eines Erlaubnißscheins des Kreisbaubedienten ertheilt werden. Diese Fließarbeiten sind aber ausdrücklich nur auf Ausweisen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt.

102. Jedem Mauermeister ist auf den Grund seines Gewerbescheins Feuerpolizeigefstattet, Defen zu setzen. Gleiches Recht haben diejenigen, welche bisher schon als Töpfermeister dazu befugt waren. Wer aber von nun an als Töpfer oder Ofenfabrikant sich auch auf seinen Gewerbeschein das Recht erwerben will, Defen zu setzen, muß sich dazu durch einen Erlaubnißschein des Kreisbaubedienten legitimiren.

103. Schornsteinfeger-Meistern, die bisher als solche selbstständig im Lande ansässig waren, soll der Gewerbeschein, als solcher, auch ferner ertheilt werden. Diejenigen aber, welche von nun an sich als Schornsteinfeger-Meister neu ansetzen wollen, erhalten den Gewerbeschein nur auf einen Erlaubnißschein des Kreisbaubedienten.

104. Die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger werden aus polizeilichen Gründen und da die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich und dazu in ihrem Dienste verpflichtet sind, beibehalten.

105. Wer durch ein Zeugniß der örtlichen Polizei-Behörde nach-
weist, daß er schon vor dem 2ten November v. J. Seeschiffe als Schiffer
oder Steuermann geführt hat, oder als Lothse angestellt war, und daß kein
wesentliches Bedenken wider seine Kenntnisse und Betragen obwaltet, dem
darf

darf der Gewerbeschein zu Fortsetzung seines Gewerbes nicht versagt werden.

106. Wer dagegen ein solches Zeugniß nicht beibringen kann, darf den Gewerbeschein nur auf ein Qualifikations-Attest der Regierung erhalten.

107. Dieses Attest wird nur auf den Grund einer Prüfung ertheilt.

108. Commissionen zu solchen Prüfungen sollen in Stettin, Colberg, Elbing, Königsberg in Preußen und Memel errichtet werden.

109. Die Regierungen sind mit deren Einrichtung unter Genehmigung des Gewerbe-Departements beauftragt.

110. Mäkler, Dispatcheurs und Schiffs-Abrechner dürfen den Gewerbeschein nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesetzlich zum Betriebe ihres Gewerbes befugt sind.

111. Diese gesetzliche Befugniß beruht entweder auf der zeitigen Anstellung und Unbescholtenheit, oder auf neuer Ansetzung.

112. Die letztere geschieht künftig durch die Wahl der Kaufmannschaft des Orts und die Bestätigung der Regierung. In den Provinzen, wo Handlungs-Commissionen bestehen, übernehmen diese in Auftrag der Regierung die Prüfung der gewählten Personen; wo keine solche Commissionen vorhanden sind, bleibt den Regierungen belassen, sich auf andere angemessene Art von der Qualifikation des Gewählten zu überzeugen.

113. Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Brafer, Schauer, Stauer, überhaupt alle, welche öffentlich bestellt sind, die Quantität und Qualität der Waaren oder deren richtige Verpackung zu bekunden, dürfen nur auf Qualifikations-Atteste der örtlichen Polizeibehörde Gewerbescheine erhalten.

114. Diese Atteste können jetzt denen nicht verweigert werden, die sich am 2ten November v. J. bereits in der Ausübung solcher Geschäfte befanden, und wider deren Rechtllichkeit nichts zu erinnern ist.

115. Künftig werden solche Personen zu ihren Gewerben geeignet, durch die Wahl der Kaufmannschaft und die Bestätigung der örtlichen Polizei-Behörde.

116. Wo Stadtwaaagen bestehen, die nicht vorzüglich für den Großhandel bestimmt sind, da setzt der Magistrat den Wäger an.

117. Doch darf der Stadt von ihm kein Wäger aufgedrungen werden, gegen den die Stadtverordneten-Versammlung protestirt.

Geschäfte wo-
bei es auf be-
sondere Be-
glaubigung
ankommt.

118. Feldmesser und Nivelirer können Gewerbescheine nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesetzlich als solche angestellt sind. Ihre Anstellung geschieht, wie bisher, nach vorgängiger Prüfung der technischen Ober-Bau-Deputation.

119. Defo-

119. Oekonomie=Commissarien bestellen die Regierungen, und ertheilen ihnen das Qualifikations=Attest, ohne welches ihnen der Gewerbeschein nicht gegeben werden kann.

120. Markscheider und Berggeschworne werden nur als Staatsbeamte von den Ober=Berg=Ämtern angesetzt, auch sind Beleihungen zur Salpeter=Fabrikation, als zum Bergregal gehörig, von diesen zu ertheilen.

121. Auktions=Commissarien, Dolmetscher und Uebersetzer, Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte, Schreib= und Rechen=Meister, sofern ihre Atteste über die Identität oder Verfälschung einer Schrift oder die Richtigkeit einer Rechnung, öffentlichen Glauben haben sollen, werden sowohl von den Regierungen, als auch von den Ober=Landes=Gerichten unter derselben Bedingung (S. 119.) angestellt.

122. Commissionairs die nicht bloß kaufmännische Geschäfte besorgen, sondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe machen, können nur auf ausdrückliche Genehmigung der örtlichen Polizei=Behörde den Gewerbeschein erhalten.

123. Juwelierer, Gold= und Silberprobirer erhalten den Gewerbeschein nur entweder auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde, daß sie ihr Gewerbe schon vor dem 2ten November 1810 betrieben und einen unbescholtenen Ruf haben, oder auf ein Qualifikationsattest der Regierung.

124. Die Atteste der Gold= und Silberprobirer sollen künftig nur auf den Grund einer Prüfung ertheilt werden, welche bei den nächstens neu zu organisirenden Justirungsbehörden zu Berlin, Königsberg in Preußen oder Breslau angestellt wird. Die Atteste der Juwelierer werden dagegen bloß auf die moralische Ueberzeugung von ihrer vollkommensten Rechtlichkeit ausgestellt.

125. Gold= und Silberprobirer sind aber nur, die ein Gewerbe aus dem Probiren machen, und deren Proben öffentlich Glauben beigemessen wird. Bloße Goldschmiede und Silberarbeiter bedürfen zu Erlangung des Gewerbescheins der S. 123 angeordneten Nachweisung nicht. Wohl aber wird die Anordnung einer Aufsicht über den Feingehalt der Metalle, die sie verarbeiten, besonders vorbehalten.

126. Denen, welche am 2ten November 1810 bereits als Buch= und Kunsthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekare und Antiquare etablirt waren, soll der Gewerbeschein auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde, welche dies und ihr loyales Betragen bekundet, ertheilt werden.

Werke mit
Büchern und
Kunstjachen.

127. Wer aber am 2ten November 1810 noch nicht auf die benannten Gewerbe etablirt war, kann den Gewerbeschein dazu nur auf Genehmigung der Regierung erhalten.

128. Die

128. Die Regierungen haben Anweisung, von der obersten Censurbehörde zu erwarten, unter welchen Bedingungen sie diese Genehmigung erteilen dürfen.

129. Die Qualificationsatteste und Legitimationen, die nach vorstehenden §§. bei Lösung des Gewerbescheins beizubringen sind, gelten in der Regel auf Lebenszeit.

130. Wird eine solche Erlaubniß von der kompetenten Behörde zurückgenommen, so muß die Ortsobrigkeit davon benachrichtigt werden, und die Erneuerung des Gewerbescheins untersagt werden.

Gemeinen
Verkehr, wo
bei die Sicher-
heitspolizei
besonders In-
teresse hat.

131. Gast- und Schenkwirthe jeder Art, einschließlich derer, die Gewerbsweise meublirte Zimmer halten, Schlafstellen vermieten und sitzende Gäste haben; ferner Pfandleiher, Gesindemäkler, Lohnlaken, Personen die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzuziehen; solche, die mit alten Kleidern, gebrauchter Wäsche und Betten, Bruchsilber, alten Tressen, altem Eisen und anderm alten Metallgeräth handeln, Herumträger und Verkäufer von Flugschriften, Bildern und Druckschriften für den gemeinen Mann, endlich solche, die öffentliche Tanz- und Fechtböden unterhalten, müssen — sie mögen das Gewerbe nun schon bisher betrieben haben oder von neuem anfangen — jedesmal bei Lösung des Gewerbescheins ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde beibringen, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sey, und können ohne dies den Gewerbeschein nicht erhalten.

132. Dies Zeugniß soll jedoch denen nicht versagt werden, welche ein solches Gewerbe bisher rechtlich betrieben und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

133. Die Ausfertigung dieses Zeugnisses für diejenigen, die ein solches Gewerbe von neuem anstellen, oder von andern übernehmen wollen, bleibt dagegen gänzlich polizeilichem Ermessen anheim gestellt, und soll wegen deren Verweigerung nur Rekurs an die obere Polizeibehörde Statt finden.

134. Abdecker müssen sich auf gleiche Weise und unter gleichen Bedingungen §. 131. 132. 133. durch ein Zeugniß der Kreispolizeibehörde zu Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes legitimiren. Die Regierungen haben besondere Anweisung zu erwarten, wie die gedachten Behörden bei der Ertheilung solcher Zeugnisse verfahren sollen.

135. Personen, die umherziehend ein Gewerbe treiben, soll der Gewerbeschein nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Regierung erteilt werden.

136. Hierzu gehören namentlich umherziehende Krämer aller Art. Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und diese daselbst in offenen Läden

Läden und Buden feil halten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker, die ihre Erzeugnisse zu Märkte bringen: sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feil bieten.

137. Ferner herumziehende Aufkäufer und Sammler aller Art. Dahin gehören jedoch die nicht, welche umher reisen, um Materialien zu ihrer eignen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikationsgewerbschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umher zu reisen, um in Privathäusern, Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen.

138. Ferner Schweine-, Rindvieh- und Pferde-Kasirirer, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, so weit Letztere nicht etwa ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

139. Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umher reisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

140. Alle §. 136—139. bezeichnete Gewerbetreibende müssen die Genehmigung der Regierung nachsuchen, in deren Departement sie ihr Gewerbe treiben wollen.

141. Erstrecken sich ihre Reisen durch zwei oder drei benachbarte Departements: so muß von jeder competenten Regierung die Genehmigung nachgesucht werden.

142. Für den Umfang des ganzen Staats gültige Genehmigungen kann nur das allgemeine Polizey-Departement ertheilen, welches in solchen Fällen sämtliche Regierungen benachrichtigen wird.

143. Die Genehmigung §. 140—142. muß das volle Signalement des Gewerbetreibenden enthalten, auch seine Unterschrift, falls er schreiben kann.

144. Sie wird in der Regel auf drei Jahre ertheilt, kann aber nach deren Ablauf durch bloße Prolongations-Bemerke ferner von drei zu drei Jahren verlängert werden.

145. Die dreijährigen Concessionen, welche solchen Gewerbetreibenden nach Maaßgabe der Verordnung vom 6ten September 1809. bisher ertheilt worden sind, vertreten die Stelle einer solchen Genehmigung auf die Dauer des darin bestimmten Termins für jeden zeitigen Inhaber.

146. Den Behörden, welche solche Genehmigungen ausstellen oder verlängern, bleibt belassen, durch welche Mittel sie sich von der Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit des Suchenden überzeugen wollen.

147. Sie können solche Genehmigungen oder deren Verlängerung auch versagen, wenn ihnen diese Ueberzeugung mangelt, und es findet dagegen nur Rekurs an die nächste höhere Polizey-Behörde statt.

148. Ansässige und bekannte Personen müssen überdies jährlich durch die Polizey-Behörde ihres Wohnorts auf der Genehmigung bescheinigen lassen, daß gegen ihre Rechtlichkeit keine gegründete Beschwerde vorgekommen sey.

149. In den Preussischen Staaten nicht ansässige oder unbekannte Personen müssen monatlich von der Polizey-Behörde ihres jedesmaligen Aufenthalts eine solche Bescheinigung §. 148. erbitten.

150. Der Gewerbeschein auf die §. 136—139. bezeichnete Gewerbe, kann nur auf solche Genehmigungen erteilt werden, die mit den Bescheinigungen §. 148. 149. gehörig versehen sind, und wovon die letzte derselben nicht über vier Wochen alt ist.

Gewerbe, wo
das Einkom-
men der
Staatsklassen
in Gefahr
steht.

151. Der Handel mit Colonial- und anderen hoch impostirten Waaren, als Wein, fremde Liqueure u. dgl.; ferner Fabriken, welche dergleichen Waaren verarbeiten, z. B. Taback- und Spinnerereyen und Taback-Fabriken, sollen auf dem Lande nur auf ausdrückliche Genehmigung der Abgaben-Deputationen der Regierungen statt haben, und diese nur erteilt werden, wenn die Staats-Abgaben durch vorhandene Controlle völlig gesichert sind.

Stempel- und
Sportelfrei-
heit der Be-
scheinigung zu
Erlangung
der Gewerbe-
scheine.

152. Alle Bescheinigungen und Zeugnisse, die bloß allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, daß darauf ein Gewerbeschein erteilt werden kann, sind Stempel- und Kostenfrei auszufertigen, da es die Absicht nicht ist, die Gewerbesteuer durch Stempelabgaben und Sporteln indirect zu erhöhen.

153. Ausfertigungen dagegen, die nur gelegentlich zum Belage bei Nachsuchung des Gewerbescheins dienen, und übrigens ohne ausdrücklichen Bezug auf denselben ausgestellt sind, müssen auch ferner nach der gesetzlichen Stempel- und Sportel-Taxe bezahlt werden.

Gewerbescheine
Verhältnisse der
Ausländer.

154. Ausländer, welche bloß in das Land kommen, um auf Jahr- oder Wochen-Märkten Einkäufe zu machen, bedürfen zu diesem Geschäftes keines Gewerbescheins.

155. Ausländer dagegen, welche Jahr- und Wochenmärkte besuchen, um daselbst Waaren zu verkaufen, oder Commissions-, Expeditions- und Wechselgeschäfte zu verrichten, oder Bestellungen auf ihre Waaren zu suchen, müssen Gewerbescheine lösen.

Auf der Frankfurter Messe tritt jedoch die Meßabgabe der Verkäufer an die Stelle der Gewerbesteuer, und dieselben bedürfen daher auch in sofern keines Gewerbescheins.

156. Ausländern wird verstattet, auch nur einen vierteljährlichen Gewerbeschein zu nehmen, sofern ihr Geschäft im Lande innerhalb des Termins, auf welchen ein solcher Gewerbeschein läuft, beendet ist, und wird S. 23. des Edikts vom 2ten November 1810. ausdrücklich hierdurch deklarirt.

157. In solchen einzelnen Fällen, wo es auf besondere persönliche Eigenschaften ankommt, ist jeder rechtliche und unbescholtene Einwohner des Staats wohl befugt, sich des Beistandes eines Ausländers, zu dem er besonderes Vertrauen hat, zu bedienen. Jedoch muß dieser ebenfalls ein unverdächtiger Mann seyn.

158. Wie weit solche Ausländer wegen einzelner Dienstleistungen, welche sie in den Preussischen Staaten verrichten, zu Abgaben und Lasten zuziehen sind, bleibt bei der großen Verschiedenheit der Fälle der angemessenen Beurtheilung der Regierungen zunächst vorbehalten.

159. Ausländer, welche in das Land kommen, ihre Dienste in Gewerbsangelegenheiten anzubieten, oder welche auch, wenn sie besonders ver-
schrieben seyn sollten, ihre Dienstleistung nicht bloß auf einen einzeln bestimmten Fall beschränken, sind dagegen allen Leistungen ohne Ausnahme unterworfen, welche Inländern im Fall des gleichen Gewerbsbetriebs obliegen würden. Hiernach sind namentlich auch fremde Fuhrleute, die eigends in das Land kommen, um Frachten zu suchen, der Lösung eines Gewerbescheins unterworfen. Fuhrleute und Schiffer aber, die von fremden Orten mit Waaren kommen, bloß Rückfrachten annehmen, oder nur gelegentlich beim Durchgange etwas beiladen, bedürfen keines Fuhrmannsgewerbescheins.

160. Insbesondere soll Ausländern nur aus besondern Gründen von den Regierungen gestattet werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben, und die Vorschriften S. 135 — 150. müssen auf sie vorzüglich mit angemessener Strenge angewandt werden.

161. Alle polizeilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren sind hiermit überall und gänzlich aufgehoben.

162. Auch die Gastwirthe stehen fortan unter keiner polizeilichen Taxe mehr. Alle Gastwirthe in den Städten erster und zweiter Klasse sind jedoch verpflichtet, monatlich sich selbst, und zwar jeder für sich besonders, eine Taxe zu setzen, diese in allen Gaststuben anzuschlagen, und im Laufe des Monats bloß darnach zu liquidiren. Den Polizeiobrigkeiten in den Städten dritter Klasse bleibt belassen, auch dort diese Einrichtung einzuführen, wenn sie dieselbe dem Verkehr der Stadt angemessen finden.

Aufhebung
der gewerbli-
chen Polizei-
tagen.

163. Alle

163. Alle Lohntaren für Handwerkerarbeit sind allgemein und gänzlich aufgehoben. Nur in Rücksicht der Mahlmüller bleibt es bei §. 1. der Mühlenordnung vom 28ten Oktober 1810.

Wir befehlen Unsern Ministerien, Landeskollegien, Militair- und Civil- Behörden, den Magisträten, Gemeinden und Gewerbetreibenden, sich hiernach gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 7ten September 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.